



Stadt Halle (Saale)

25.01.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 24.01.2018:

**zu 5.1 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2017/03669**

Abstimmungsergebnis: zugestimmt mit Änderungen

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale).

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

25.01.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 24.01.2018:

zu 5.1.1 Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur
Beschlussvorlage "5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der
Stadt Halle (Saale)" - VI/2017/03669
Vorlage: VI/2018/03736

Abstimmungsergebnis:

zugestimmt nach Änderungen

6 Ja-Stimmen

4 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Beschlussempfehlung:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

~~Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die 5. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale).~~

§ 6 Abs. 7 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:

- 4- „In begründeten Ausnahmefällen kann von einem Variantenbeschluss durch
vorhergehenden Beschluss des Stadtrates abgesehen werden.
- 2- Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates notwendig.“

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

25.01.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 24.01.2018:

**zu 5.2 Festlegung des Wahltages für den Beigeordneten/die Beigeordnete
für Stadtentwicklung und Umwelt
Vorlage: VI/2017/03671**

Abstimmungsergebnis: zugestimmt nach Änderung

Beschlussempfehlung:

- 1.) Der Tag der Wahl für den Beigeordneten/die Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt wird auf den 30.05.2018 festgelegt.
- 2.) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Stellenausschreibung und den Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

25.01.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 24.01.2018:

**zu 5.3 Wahl von Schiedspersonen für die Schiedsstellen 1 bis 3 der Stadt
Halle (Saale)
Vorlage: VI/2017/03688**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat wählt für die Besetzung der Schiedsstellen 1 bis 3 der Stadt Halle (Saale) folgende Personen:

Schiedsstelle 1, Marktplatz 1 (Ratshof)

Vorsitz: Herr Marcel Dörner
weitere Schiedsperson: Frau Dorothea Bauer

Schiedsstelle 2, Heideringpassage 6 (Quartiersbüro Nord)

Vorsitz: Herr Dr. Ludwig Stephan
weitere Schiedsperson: Herr Frank Graul

Schiedsstelle 3, Weißenfelser Straße 23 (Quartiersbüro Süd)

Vorsitz: Frau Daniela Schuster
weitere Schiedsperson: Frau Sabine Große

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

25.01.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 24.01.2018:

zu 5.4 **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in
der Stadt Halle (Saale)**
Vorlage: VI/2016/02672

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale).

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 24.01.2018:

**zu 5.4.1 Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2017/03667**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der §4 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird wie folgt geändert:

§ 4

Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld

(3) Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, ~~streikbedingter Schließung~~ oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.

Ergänzung:

Bei streikbedingter Schließung ist der Kostenbeitrag bis zum 10 Tag des Streiks in voller Höhe zu entrichten. Ab dem 11 Streiktag besteht ein Anspruch auf Erstattung bis zum Streikende.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 24.01.2018:

zu 5.4.2 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur
Beschlussvorlage "2. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)", Vorlage:
VI/2016/02672
Vorlage: VI/2017/03591

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

§ 4 Absatz 3 in § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, ~~bei Brückentagen streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertages-einrichtung oder Tagespflegestelle~~ sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegestelle zu entrichten.

Konnte das zu betreuende Kind wegen streikbedingter Schließungen oder Schließungen aufgrund von Schadensereignissen (insbesondere infolge von Hochwasser, Orkan, Brand, Wasserrohrbruch, Vandalismus) an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen die Kindertageseinrichtung bzw. Kinderpflegestelle nicht besuchen, wird der Kostenbeitrag ab dem vierten Tag entsprechend gemindert. Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Kostenbeitrages.

Eine Reduzierung entfällt, wenn durch die Stadt Halle ein alternatives Betreuungsangebot unterbreitet wurde.“

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 24.01.2018:

zu **Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Änderungsantrag der
5.4.2.1 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage mit der
Vorlagen-Nummer VI/2016/02672
Vorlage: VI/2017/03668**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Änderungsantrag wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 4 Absatz 3 in § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, bei Brückentagen sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.

Konnte das zu betreuende Kind wegen streikbedingter Schließungen oder Schließungen aufgrund von Schadensereignissen (insbesondere infolge von Hochwasser, Orkan, Brand, Wasserrohrbruch, Vandalismus) an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen ~~oder in Fällen besonderer Härte bereits ab dem ersten Tag~~ die Kindertageseinrichtung bzw. Kinderpflegestelle nicht besuchen, wird der Kostenbeitrag ab dem vierten Tag **oder in Fällen besonderer Härte bereits ab dem ersten Tag** entsprechend gemindert. Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Kostenbeitrages.

Eine Reduzierung entfällt, wenn durch die Stadt Halle ein alternatives Betreuungsangebot unterbreitet wurde.“

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer